

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 126/99, Beschluss v. 07.04.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 126/99 - Beschluß v. 07. April 1999 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 4. Dezember 1998 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jedoch wird der Schuldspruch dahingehend klargestellt, daß der Angeklagte der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern und unerlaubtem Führen einer Schußwaffe, der versuchten sexuellen Nötigung in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schußwaffe, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, des versuchten sexuellen Mißbrauchs eines Kindes und der exhibitionistischen Handlungen schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.